

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-40 jl-ck

Datum
23.07.2020

Rechtsprechung OVG LSA zur Verbandsgemeindeumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserem E-Mail-Rundschreiben vom 21.07.2020 zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die Verfahrensanforderungen bei der Kreisumlagefestsetzung sind wir beim Gespräch mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (OVG LSA) und Richtern der Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg am 21.07.2020 auf eine aktuelle Entscheidung des OVG LSA zur Frage der Verfahrensanforderungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Verbandsgemeindeumlage hingewiesen worden. Im Nachgang haben wir das entsprechende Urteil vom 16.06.2020 (Az. 4 L 176/19) recherchiert, und fügen es Ihnen als [Anlage 1](#) bei.

Im dem Verfahren vor dem OVG ging es um die Berufung der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gegen die Entscheidung des VG Halle vom 14.03.2019 (Az. 3 A 476/16). Hier hatte das VG Halle die Klage einer Gemeinde gegen den Bescheid zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2016 als rechtswidrig abgewiesen. Das OVG gab dem Berufungsbegehren der Klägerin nun statt, da nach seiner Auffassung der Bescheid rechtswidrig sei.

Anders als die Vorinstanz hebt das OVG LSA in seiner Entscheidung den verfahrensrechtlichen Gleichklang bei der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hervor. Daraus leitet das OVG eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung ab. Somit sind auch in der Konstellation zwischen Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinde die durch das Bundesverwaltungsgericht postulierten und durch das OVG LSA in seinen Urteilen vom 14.03.2019 aufgegriffenen Verfahrensanforderung an die Umlageerhebung zu beachten.



Anders als bei seiner Entscheidung zur Kreisumlage im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 16.12.2019 (KNSA Beitrag Nr. 139/2020 vom 24.03.2020) verweist das VG Halle in seiner Entscheidung vom 14.03.2019 hinsichtlich der zu beachtenden Verfahrensanforderungen bei der Verbandsgemeindeumlage auf die aus seiner Sicht ausreichende Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2 FAG LSA. Demnach muss eine Anzeige der Erhöhung der Umlage spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung erfolgen. Das OVG LSA sieht die bloße Informationspflicht nach § 20 Abs. 1 FAG hinsichtlich der Ermittlungs- und Offenlegungspflicht als nicht ausreichend an.

Das OVG widerspricht der Vorinstanz dahingehend, dass das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht bei der beklagten Verbandsgemeinde aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstrukturen in einem quantitativ deutlich höheren Umfang besteht. Weder die Aufgaben der Verbandsgemeinde noch die der Mitgliedsgemeinde sind höherwertig und unterliegen einem Finanzierungsvorrang.

Unter Verweis auf die Urteile des OVG LSA vom 17.03.2020, über die wir unter anderem mit dem als [Anlage 2](#) beigefügten KNSA-Beitrag Nr. 213/2020 vom 22.06.2020 informiert haben, hält das OVG fest, dass die Verbandsgemeinde die Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden nicht hinreichend ermittelt hat. Unter Verweis auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt sei eine konkrete Anhörung hierbei jedoch nicht verpflichtend. Vielmehr beruht der Verfahrensfehler hier auf einer fehlenden Offenlegung gegenüber dem Verbandsgemeinderat als Organ zur Festsetzung des Umlagesatzes. Die in den verwaltungsinternen Betrachtungen vor Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und des Haushaltssatzungsentwurfs der Beklagten gewonnenen konkreten Information über den Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden seien weder Bestandteil einer Beschlussvorlage zur Haushaltsatzung noch Inhalt sonstiger dem Verbandsgemeinderat zur Verfügung gestellten Unterlagen. Adressat hinsichtlich der Offenlegungspflicht ist jedoch das Gremium, welches über die Höhe der Umlage entscheidet.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Wir werden über den Fortgang in der Sache berichten.

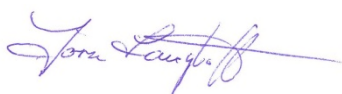
Die aktuelle OVG Entscheidung nebst Entscheidung der Vorinstanz vom 14.03.2019 sind in unserem Internetangebot unter

www.kommuales-sachsen-anhalt.de

Themengebiete, Kreisverbands-Info, Kreisumlage

eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Langhoff

Anlagen